

OHL Technologies GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses

Ein aus diesem Angebot resultierendes Vertragsverhältnis tritt in Kraft, sofern nicht im Einzelfall anders lautende Regelungen vereinbart werden, wenn alle im folgenden genannten Bedingungen erfüllt sind:

- Der Auftraggeber - **AG** - erteilt einen offiziellen Auftrag an OHL Technologies GmbH - **OT** -, bzw. es wird zwischen dem AG und OT ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen.
- Im Fall einer Bestellung sendet OT dem AG innerhalb von acht (8) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu.
- OT hat die vereinbarte Anzahlung zur freien Verfügung vom AG erhalten.
- Die erforderlichen Bürgschaften oder die vom AG und OT akzeptierten Sicherheiten liegen vor.
- Alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. Import-, Export-, Re-Export-, Baugenehmigungen etc.) sind erteilt.

Die Laufzeit für die Lieferfrist und alle sonstigen vereinbarten Fristen beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Preise

Unser Angebot basiert ausschließlich auf den genannten Technischen Bedingungen und gilt für den definierten Angebotsumfang. Bei Bestellung einzelner Teile aus dem Angebotsumfang behalten wir uns das Recht auf eine Preisanpassung vor. Unsere Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Tage der Rechnungslegung gültigen Satz in Rechnung gestellt.

In den Preisen nicht enthalten sind alle nicht besonders aufgeführten Lieferteile und -leistungen sowie eventuell anfallende Steuern, Zölle oder sonstige fiskalische oder parafiskalische Abgaben und Gebühren.

Versicherung

In unseren Preisen ist keine Transportversicherung enthalten.

Die Montageversicherung wird vom AG zu eigenen Lasten abgeschlossen.

Alle weiteren vertraglich benötigten Versicherungen sind vom AG ebenfalls zu eigenen Lasten abzuschließen.

Preisbindung

Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Materialpreisen und Löhnen. Sofern ein Vertrag nicht innerhalb der Angebotsbindefrist von 1 Monat auf der Basis dieses Angebotes zustande gekommen ist, behalten wir uns vor, unsere Preise bis zu einem Vertragsabschluß entsprechend der bis dahin eingetretenen Entwicklung bei den vorgenannten Kosten anzupassen.

Termine

Die im Angebot genannten Termine sind nur gültig, sofern ein Liefervertragsverhältnis innerhalb der Angebotsbindefrist zustande kommt.

Bei Annahmeverzug seitens des AG ist OT berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des AG zwischen- bzw. einzulagern. Der Liefergegenstand gilt dann zum Zeitpunkt der Einlagerung als geliefert.

Die im Angebot genannten Termine und Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und können sich in Abhängigkeit von ausstehenden technischen und kommerziellen Detailklärungen noch verschieben und unterliegen dem Vorbehalt einer Bestätigung durch OT.

Zahlungsbedingungen

werden einzeln vereinbart, sofern nicht im Angebot aufgeführt.

Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass der Schuldner sofort in Verzug gerät, wenn eine Forderung fällig ist und der Schuldner auf eine Mahnung, Leistungsklage oder einen Mahnbescheid des Gläubigers hin nicht zahlt. Wenn eine Zahlungsfrist nach dem Kalender bestimmt ist, kommt der Schuldner ohne Mahnung sofort in Verzug, wenn er nicht termingerecht zahlt.

Gemäß gesetzlicher Regelung ist eine Geldschuld während des Verzuges für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach der neuen EU-Richtlinie Nr. 2000/35/EG zu verzinsen.

Eigentumsvorbehalt

OT behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

Der AG darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er OT unverzüglich zu benachrichtigen.

Gewährleistung und besondere Leistungsmerkmale

Mechanische Gewährleistung

OT haftet für Mängel an ihrem Lieferumfang, die auf Konstruktions- und Fertigungsfehler, die Verwendung schlechter Werkstoffe oder nachlässige und fehlerhafte Herstellung zurückgehen.

Ausgeschlossen von dieser Haftung sind Mängel aufgrund normalen Verschleißes, fehlerhafte oder fahrlässige Bedienung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäßem Gebrauch des Liefergegenstandes oder von Fällen höherer Gewalt. Darüber hinaus gilt diese Haftung für von OT gelieferte Teile nicht, wenn der AG während der Gewährleistungsfrist diese Teile ohne vorherige Zustimmung der OT austauscht oder verändert.

Der Zeitraum, während dessen OT für solche Mängel haftbar gemacht werden kann (Gewährleistungsfrist) beginnt bei Lieferung und endet nach zwölf (12) Monaten.

Im Fall, dass sich eine vorgesehene Abnahme aus von OT nicht zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Monate verschiebt, gilt die Anlage auf einfache Nachricht der OT hin als abgenommen.

Aufgetretene Mängel sind OT vom AG innerhalb von fünf Kalendertagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

OT behebt die ihrer Gewährleistung unterliegenden Mängel durch kostenlose Reparatur oder Austausch der defekten Teile zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.

OT übernimmt keine Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen des AG.

Verfahrenstechnische Leistungsmerkmale

Von OT übernommene Leistungs- und Funktionsmerkmale gelten jeweils unter den in der Technischen Spezifikation genannten Voraussetzungen, insbesondere werden saubere und gründlich gereinigte Kühlflächen vorausgesetzt. Unbedingte Voraussetzung für die Gewährung dieser Leistungsmerkmale durch OT ist die Überwachung der gesamten Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch OT. Werden Montage oder Inbetriebnahme vom AG oder von Dritten ohne kontinuierliche Überwachung der OT durchgeführt, beschränken sich die Ansprüche des AG, ungeachtet eventueller anders lautender Bestimmungen, in diesem Angebot ausschließlich auf reine Gewährleistungsansprüche.

Sollten thermische Leistungsmessungen (z. B. nach VGB, DIN o.a.) oder Geräuschmessungen notwendig werden, gehen die Kosten zu Lasten des AG.

Gewährleistung für Mängel in technischen Unterlagen / Engineering Dokumentation

Im Fall schwerwiegender Mängel in den technischen Unterlagen oder der Engineering-Dokumentation verpflichtet sich OT, aufgetretene Fehler nachzubessern und nach ihrer Wahl einzelne Seiten, Kapitel oder die gesamte Dokumentation auszutauschen. Weitere Ansprüche des AG in Verbindung mit technischen Unterlagen oder Dokumentation sind ausgeschlossen.

Alle über die Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern dem Gesetz nach zwingend gehaftet wird, z. B. im Fall von Personenschäden, Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz o.ä.

Konventionalstrafe

Mögliche Pönalen jedweder Art werden als Konventionalstrafen angesehen und sind folglich frei von jedem Schadenersatz. Solche kumulativen Pönalen sind auf max. 10 % des Auftragswertes beschränkt, excl. Steuern, worauf das Berechnungssystem zu definieren ist. Pönalen finden nur Anwendung, wenn die verspätete Lieferung der Haftung der OT unterliegen und wenn dadurch ein bestätigter tatsächlicher Schaden entstanden ist, wobei dies von beiden Seiten übereinstimmend vereinbart sein muss. Die Zahlung der besagten Pönalen ist unabhängig von den für den Auftrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Annullierung

Vorläufige Einstellung

Wenn der AG die Arbeiten aus Gründen einstellt, die OT nicht zu vertreten hat, und er OT darüber schriftlich informiert, hat OT (a) Anspruch auf Fristverlängerung zur Fertigstellung der Arbeiten und (b) Anspruch auf Erstattung entstehender Zusatzkosten in Verbindung mit einvernehmlich vereinbarten Abschlagszahlungen durch eintretende Verluste der OT, z. B. Steigerung der Materialkosten, Auslegung, Zeichnungen etc.

Beendigung

Wenn der AG den Vertrag ohne Grund beendet, sind OT alle entstandenen Kosten zu erstatten, einschl. aller Annullierungskosten von Unterlieferanten, plus einer Gebühr von 15 % der gesamt entstandenen Kosten, abzüglich der Gesamtsumme aller bereits bezahlten Abschlagsbeträge.

Zusätzlich erhält OT eine Schadenersatzsumme in Höhe von 15 % des nicht gezahlten Restbetrages des Vertragspreises.

Höhere Gewalt

OT übernimmt keine Haftung für Störungen und / oder Verzögerungen, die sich im Laufe der Abwicklung eines Auftrags, bedingt durch höhere Gewalt, einstellen. Unter höherer Gewalt verstehen wir Ereignisse, die zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren und weder von OT noch vom AG gewollt oder herbeigeführt wurden und die es OT und / oder dem AG unmöglich machen, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Hierzu zählen u.a. Naturereignisse (wie z.B. Erdbeben, Brände, Überschwemmungen), Kriege, Embargos, Aufruhr und Rebellion sowie Streiks und Aussperrungen, aber auch hoheitliche Maßnahmen, die von staatlicher Seite nach Vertragsabschluss getroffen wurden.

Haftungsbegrenzung

Außer für Sach- und Personenschäden, die OT oder ihre Erfüllungsgehilfen dem Käufer oder Dritten bei der Abwicklung eines Auftrags schuldhaft zufügen, haftet OT oder ihre Erfüllungsgehilfen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für indirekte oder Folgeschäden, wie zum Beispiel den Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall sowie für die Kosten von Rückruf- oder Rückholaktionen des mit dem Liefergegenstand produzierten Produktes.

Die genannte Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss gilt in dem gesetzlich zulässigen Maße, ungeachtet dessen, ob der Haftungsanspruch auf Vertragsverletzung, Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung, Deliktshaftung oder sonstigen Rechtsauffassungen gründet und ungeachtet eventuell anders lautender Bestimmungen unter diesem Vertrag.

Die gesamte und kumulierte Haftung der OT gegenüber dem AG im Zusammenhang mit dem Vertrag - entweder aufgrund von Pönalen, Gewährleistungen oder sonstiger Umstände ist begrenzt auf 30 % des Auftragswertes.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Der AG und OT streben an, sich im Falle von Streitigkeiten gütlich zu einigen. Sollte dennoch der Rechtsweg beschritten werden müssen, gilt als Gerichtsstand Limburg.

Das Vertragsverhältnis zwischen AG und OT unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Montagebedingungen

Der AG stellt OT die im Angebot spezifizierten Montageplätze und Zufahrten sowie Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung.